



Mieterinnen- und Mieterverband Deutschfreiburg

Statuten

I. UMSCHREIBUNGEN

Art. 1 Bezeichnung, Rechtsform

Unter der Bezeichnung „Mieterinnen- und Mieterverband Deutschfreiburg“ (in der Folge kurz: Verein) wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB gegründet.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Mieterinnen und Mieter Deutschfreiburgs.

Er ist bestrebt, die Rechte und den Schutz der Mieterinnen und Mieter zu verteidigen und zu fördern. Er fördert die Informationen der Mieterinnen und Mieter, namentlich durch einen regelmässigen Beratungsdienst.

Er vertritt die Interessen der Mieterinnen und Mieter gegenüber den Behörden und Hauseigentümern (bzw. -verbände).

Er fördert eine soziale Wohnbau- und Mieterpolitik.

Art. 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist unabhängig von jeder politischen Partei, Religion oder Konfession.

Art. 4 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Sekretärs oder der Sekretärin.

Art. 5 Betätigungsgebiet

Die Tätigkeit des Vereins beschränkt sich grundsätzlich auf das deutschsprachige Gebiet des Kantons Freiburg. Mitglieder können auch Personen werden, die ausserhalb dieses Gebietes wohnen.

Der Verein bildet eine Sektion des Freiburgerischen Mieterverbandes (ASLOCA Fribourg) und ist Mitglied des Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz. Er kann sich auch anderen Mieterorganisationen anschliessen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitglieder

Jede handlungsfähige Person kann Mitglied werden, sofern sie die Statuten anerkennt und den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Art. 7 Beitritt und Austritt

Der Beitritt kann jederzeit durch Überweisung des Jahresbeitrages erfolgen.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Art. 8 Ausschluss

Bezahlt ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht, wird es von der Mitgliederliste gestrichen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese in krasser Weise gegen den Zweck des Vereins verstossen. Vom Ausschluss Betroffene können innert 30 Tagen bei der Generalversammlung gegen den Ausschluss rekurrieren.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung von Mitgliederbeiträgen. Sie verlieren jeden Anspruch auf Leistung durch den Verein.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen.

III. ORGANISATION

A. Generalversammlung

Art. 10 Oberstes Organ

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 11 Einberufung

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch eine schriftliche Einladung einberufen.

Die Einladung für die Generalversammlung wird spätestens **vier Wochen** vor der Versammlung versandt und enthält die Tagesordnung.

Der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Verlangt ein Zehntel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, muss der Vorstand eine solche innert den nächsten 6 Wochen einberufen. Die Tagesordnung muss auch in diesem Fall auf der Einladung vermerkt sein.

Art. 12 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, es sei denn, ein Fünftel der Versammlungsteilnehmer verlangen geheime Abstimmung oder Wahl.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Es gilt das absolute Mehr der Stimmenden oder Wählenden. Bei Wahlen gilt im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Rekurriert ein Mitglied gegen seinen Ausschluss oder soll der Verein aufgelöst werden, so gilt die Zweidrittelmehrheit.

Art. 14 Befugnisse

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, seiner Delegierten in den Vorstand der ASLOCA Fribourg und seiner Rechnungsrevisoren. Die Wahl gilt jeweils für ein Jahr.
- c) Kontrolle der Vereinsverwaltung und Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Budget und Jahresrechnung
- e) Entlastung der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Rekurse von Ausgeschlossenen
- h) Beschlussfassung über sämtliche Vorschläge des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Vorschläge von Mitgliedern, die wenigstens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Generalversammlung kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöhen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Sekretär oder eine Sekretärin und einen Kassier oder eine Kassierin. Der Sekretär / die Sekretärin oder der Kassier / die Kassierin können gleichzeitig Vizepräsident / Vizepräsidentin sein. Der Sekretär / die Sekretärin kann gleichzeitig Kassier / Kassierin sein.

Art. 16 Befugnisse

Der Vorstand:

- a) besorgt die Verwaltung des Vereins und erstattet jährlich Bericht an die Generalversammlung;
- b) vertritt den Verein nach aussen;
- c) erstellt das Budget und die Jahresrechnung;
- d) beruft die Generalversammlung ein;
- e) beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) kann ein Büro bestellen, das die laufenden Geschäfte führt.

Art. 17 Quorum

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Ausser bei Ausstandsgründen (Verwandtschaft, Freundschaft, Feindschaft, Interessenkonflikte) stimmen jeweils sämtliche Vorstandsmitglieder ab. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

C. Kommission

Art. 18 Der Vorstand oder die Generalversammlung können für bestimmte Gegenstände permanente oder vorübergehende Kommissionen einsetzen. In jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 19 Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen überprüfen jährlich die Buchhaltung. Es müssen mindestens 2 Revisoren / Revisorinnen sein. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

IV. VERSCHIEDENES

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 21 Geldmittel

Die Geldmittel des Vereins sind:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Legate
- c) Subventionen
- d) allfällige Vermögenserträge

Art. 22 Haftung

Für die Tätigkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23 Vertretung

Der Verein wird rechtsgültig verpflichtet durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin einerseits und des Sekretärs / der Sekretärin oder des Kassiers / der Kassierin andererseits.

Art. 24 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit der an eine speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen an eine Körperschaft mit ähnlichen Zielen. Die Generalversammlung beschliesst darüber.

Düdingen, 15. Januar 1986 (Stand: 7. April 2009)

Die Gründungsmitglieder